



Verbandsgemeindeverwaltung • Postfach 2 20 • 67143 Deidesheim

- 1) Bestattungsinstitute
- 2) Orts-/Stadtbürgermeister
- 3) Katholische Kirche
- 4) Evangelische Kirche

## Infektionsschützende Maßnahmen bei Trauerfeiern und Bestattungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unter Zugrundelegung der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 02.11.2020 gelten ab sofort folgende Regelungen für die Nutzung der Trauerhallen:

- 1) Alle Teilnehmer müssen sitzen, Stehplätze sind in der Halle unzulässig.
- 2) Der Mindestabstand zwischen den Stühlen beträgt mindestens 1,50 m.  
Dies gilt nicht, wenn die Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 3) Vor Betreten der Trauerhalle sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsspender werden an den Eingängen bereit gestellt.
- 4) Vor Betreten der Trauerhalle sind die Teilnehmer durch den Bestatter in Listen mit Name, Anschrift und Telefon zu registrieren (Vordruck Liste anbei). Die Listen sind mindestens 31 Tage aufzubewahren.
- 5) Mund- und Nasenschutz aller Teilnehmer ist erforderlich (Ausnahme: Pfarrer).
- 6) Kein Gesang der Teilnehmer oder Einsatz eines Chores.
- 7) Blasinstrumente sind untersagt; die Nutzung der Orgel ist zulässig.
- 8) Gesangbücher werden nicht mehr gestellt.
- 9) Weihwasserbecken und –behälter bleiben leer.
- 10) Es dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und weitergereicht werden.
- 11) Alle Türen bleiben während der Trauerfeier offen (Belüftung).
- 12) Trauergäste dürfen die Türen nicht gleichzeitig als Ein- und Ausgänge nutzen.
- 13) Es gilt die Maskenpflicht.

An Bestattungen in geschlossenen Räumen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten Grad verwandt sind, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 10 qm Raumfläche anwesend ist.

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen stehen folgende Anzahl von Sitzplätzen bzw. im Außenbereich Stehplätze zur Verfügung:

- Trauerhalle Deidesheim 20 Personen
- Trauerhalle Forst Innen 9 Personen, 15 Personen außen unter dem Dach
- Trauerhalle Ruppertsberg 17 Personen
- Trauerhalle Meckenheim 25 Personen
- Trauerhalle Niederkirchen Innen 15 Personen, 15 Personen außen unter dem Dach

Selbstverständlich sind Trauerfeiern auch weiterhin im Freien möglich, sofern die Mindestabstandsregeln von 1,50 m eingehalten werden.

Auf dem gesamten Friedhof gilt die Maskenpflicht. Der Mindestabstand ist auf dem gesamten Friedhof und auch auf dem Weg ans Grab einzuhalten.

Bitte tragen sie dazu bei, dass die vorgenannten Maßnahmen umgesetzt werden, denn nur durch das Verhalten aller Beteiligten können auch wir einen Betrag zur epidemiologischen Entwicklung leisten.

Mit freundlichen Grüßen  
Friedhofsverwaltung Verbandsgemeinde Deidesheim